

# UBS (CH) Global Alpha Strategies

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, Stand: April 2024

**UBS (CH) Global Alpha Strategies, ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» investiert als Dachfonds in verschiedene, zumeist ausländische Anlagefonds oder fondsähnliche Anlageinstrumente (im Folgenden «Zielfonds» genannt), die alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als «Hedge Funds» oder als «nicht klassische Fonds» bezeichnet). Die Risiken dieser Zielfonds sind mit denjenigen der Art «Effektenfonds» und Anlagefonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» nicht vergleichbar. Aus diesem Grund handelt es sich beim vorliegenden Anlagefonds um einen Anlagefonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko».**

**Die Anleger von UBS (CH) Global Alpha Strategies werden ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht. Sie müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.**

**Die Fondsleitung von UBS (CH) Global Alpha Strategies ist bestrebt durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikten Überwachung die Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zu Grunde liegenden Hedge Funds mit entsprechender Auswirkung für diesen Anlagefonds eintreten kann.**

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### **1. Informationen über den Anlagefonds**

#### **1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz**

Der Fondsvertrag des UBS (CH) Global Alpha Strategies wurde von der Fondsleitung UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision unterbreitet und von dieser erstmals am 18. Juni 2004 genehmigt.

#### **1.2 Laufzeit**

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

#### **1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften**

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. UBS (CH) Global Alpha Strategies investiert als Dachfonds in kollektive Kapitalanlagen oder fondsähnliche Anlageinstrumente, die eine kapitalgewinnorientierte Anlagepolitik verfolgen.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

#### Der Anlagefonds hat folgende Steuerstatus:

##### **Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)**

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

##### **FATCA**

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

##### **Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018**

Der Anlagefonds ist als "sonstiger Fonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren.

#### **1.4 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 2. Januar bis 1. Januar.

#### **1.5 Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

#### **1.6 Anteile**

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission/PF	Verwahrf orm	Ertragsverwendung
(USD) P-PF	USD	USD 1 000	n/a	0.001	1,65% p.a. <sup>2</sup> (1,32%)	Inhaber	Ausschüttend
(EUR hedged) P-PF	USD	EUR 1 000	n/a	0.001	1,65% p.a. <sup>2</sup> (1,32%)	Inhaber	Ausschüttend
(CHF hedged) P-PF	USD	CHF 1 000	n/a	0.001	1,65% p.a. <sup>2</sup> (1,32%)	Inhaber	Ausschüttend
(USD) Q-PF	USD	USD 1 000	n/a	0.001	0,85% p.a. <sup>3</sup> (0,68%)	Inhaber	Ausschüttend
(EUR hedged) Q-PF	USD	EUR 1 000	n/a	0.001	0,85% p.a. <sup>3</sup> (0,68%)	Inhaber	Ausschüttend
(CHF hedged) Q-PF	USD	CHF 1 000	n/a	0.001	0,85% p.a. <sup>3</sup> (0,68%)	Inhaber	Ausschüttend
(USD) I-A1-PF <sup>6</sup>	USD	USD 1 000	n/a	0.001	1,15% p.a. <sup>2</sup> (0,92%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(EUR hedged) I-A1-PF <sup>6</sup>	USD	EUR 1 000	n/a	0.001	1,15% p.a. <sup>2</sup> (0,92%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(CHF hedged) I-A1-PF <sup>6</sup>	USD	CHF 1 000	n/a	0.001	1,15% p.a. <sup>2</sup> (0,92%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Mindestzeichnung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission/PF	Verwahrf orm	Ertragsverwendung
(USD) I-A2-PF	USD	USD 1 000	USD 5 000 000 <sup>7</sup>	0.001	1,10% p.a. <sup>2</sup> (0,88%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(EUR hedged) I-A2-PF	USD	EUR 1 000	EUR 5 000 000 <sup>7</sup>	0.001	1,10% p.a. <sup>2</sup> (0,88%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(CHF hedged) I-A2-PF	USD	CHF 1 000	CHF 5 000 000 <sup>7</sup>	0.001	1,10% p.a. <sup>2</sup> (0,88%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(USD) I-A3-PF	USD	USD 1 000	USD 20 000 000 <sup>8</sup>	0.001	1,00% p.a. <sup>2</sup> (0,80%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(EUR hedged) I-A3-PF	USD	EUR 1 000	EUR 20 000 000 <sup>8</sup>	0.001	1,00% p.a. <sup>2</sup> (0,80%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(CHF hedged) I-A3-PF	USD	CHF 1 000	CHF 20 000 000 <sup>8</sup>	0.001	1,00% p.a. <sup>2</sup> (0,80%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(USD) I-B-PF <sup>6</sup>	USD	USD 1 000	n/a	0.001	0,15% p.a. <sup>4</sup> (0,00%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(EUR hedged) I-B-PF <sup>6</sup>	USD	EUR 1 000	n/a	0.001	0,15% p.a. <sup>4</sup> (0,00%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(CHF hedged) I-B-PF <sup>6</sup>	USD	CHF 1 000	n/a	0.001	0,15% p.a. <sup>4</sup> (0,00%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(USD) I-B <sup>6</sup>	USD	USD 1 000	n/a	0.001	0,15% p.a. <sup>4</sup> (0,00%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(EUR hedged) I-B <sup>6</sup>	USD	EUR 1 000	n/a	0.001	0,15% p.a. <sup>4</sup> (0,00%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend
(CHF hedged) I-B <sup>6</sup>	USD	CHF 1 000	n/a	0.001	0,15% p.a. <sup>4</sup> (0,00%)	Namen <sup>5</sup>	Ausschüttend

<sup>2</sup> Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

<sup>3</sup> Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Anlagefonds sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

<sup>4</sup> Kommission der Fondsleitung. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Anlagefonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Anleger im Rahmen eines separaten Vertrags mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner in Rechnung gestellt (maximal 1.40% des Nettoinventarwerts, ohne Performance Fee vgl. § 6 Ziff. 4).

<sup>5</sup> Die Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.

<sup>6</sup> Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner.

<sup>7</sup> Bei der Zeichnung muss

- (i) eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen oder
- (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des qualifizierten Anlegers mit der UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Mindestbestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen.

<sup>8</sup> Bei der Zeichnung muss

- (i) eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen oder
- (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des qualifizierten Anlegers mit der UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Mindestbestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100 000 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Anteile der Klassen (USD), (EUR hedged) und (CHF hedged) sind ausschüttende Anteilsklassen und unterstehen dem in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens) genannten Maximalsatz der Pauschalkommission. Anteile der Anteilsklassen mit «USD» als Namensbestandteil werden in der Rechnungseinheit des Fonds US-Dollar (USD), Anteile der Anteilsklassen mit «(EUR hedged)» als Namensbestandteil werden in Euro (EUR) und Anteile der Anteilsklassen «(CHF hedged)» als Namensbestandteil in Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklasse (EUR hedged) sowie der in CHF aufgelegten Anteilsklasse (CHF hedged) werden abgesichert. Eine vollständige Absicherung gegen Währungsschwankungen kann aufgrund technischer Umstände nicht gewährleistet werden. Im Weiteren können die Anleger aufgrund der Währungsabsicherung nicht von einer möglichen positiven Entwicklung des Wechselkurses profitieren. Bei Anteilen mit dem Namensbestandteil «PF» kommt eine erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) gemäss § 19 zur Anwendung.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt

## 1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

## 1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

### 1.8.1 Ausgabe

Fondsanteile können am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats (= Bewertungstag) erworben werden. Keine Ausgabe findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Neujahr etc.) statt, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Zeichnungen müssen spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag bei der Depotbank eintreffen. Zeichnungen, die nicht

bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden am nächsten Bewertungstag abgerechnet.

Bei Zeichnungen von Fondsanteilen der Anteilsklassen (USD) P-PF, (EUR hedged) P-PF und (CHF hedged) P-PF muss die gesamte Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds mindestens zehn Anteile oder mindestens USD, EUR oder CHF 10 000 erreichen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert zuzüglich einer allfälligen Ausgabe-kommission.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

### 1.8.2 Rücknahme

Rücknahmen sind jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals (Kündigungstermin) möglich. Keine Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Neujahr, etc.) statt, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Nettoinventarwert (abzüglich allfälliger Rücknahmekommissionen). Kündigungen, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Wird lediglich ein Teil der Beteiligung des Anlegers an den Anteilsklassen (USD) P-PF, (EUR hedged) P-PF und (CHF hedged) P-PF des Anlagefonds gekündigt, so muss die verbleibende Beteiligung mindestens zehn Anteile oder mindestens USD, EUR oder CHF 10 000 betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Die Auszahlung erfolgt innert fünfzehn und fünfunddreissig Bankarbeitstagen nach Kündigungstermin (Valuta max. 35 Tage). In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Fondsleitung auch längere Valutierungen zur Anwendung gelangen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

### 1.9 Verwendung der Erträge

Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass der Anlagefonds Nettoerträge erzielt. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage im Fonds einbehalten.

### 1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

#### 1.10.1 Anlageziel

UBS (CH) Global Alpha Strategies ist ein Dachfonds, dessen Anlageziel darin besteht, durch Investitionen auf diversifizierter Basis, hauptsächlich in ausländische Anlagefonds (im Folgenden «Zielfonds» genannt), die alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht klassische Fonds bekannt), eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen. Zum Erreichen dieses Anlageziels werden insbesondere Zielfonds mit geringer oder moderater Korrelation zu traditionellen Marktindizes ausgewählt. Im Rahmen von Investitionen in Zielfonds dürfen maximal 30% des Fondsvermögens in andere Dachfonds (Fund of Hedge Funds) investiert werden. Es wird durch eine Diversifikation der Anlagen in verschiedene Zielfonds eine Wertentwicklung angestrebt, die sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Markttrends weniger volatil ist, als dies mit einem eindimensionalen Ansatz oder einer Fokussierung auf eine Anlagekategorie wie Aktien, Anleihen oder Rohstoffen möglich wäre. Der Anlagefonds ist vorbehaltlich der in diesem Dokument aufgeführten Bestimmungen bei der Allokation des Fondsvermögens in den Zielfonds an keine festen Kriterien gebunden. Die Portfoliomanager der Zielfonds haben ihrerseits einen breiten Ermessensspielraum, um je nach Marktumfeld Long- und Short-Positionen einzugehen, sich der Hebelwirkung (Leverage) zu bedienen oder Derivate einzusetzen. Überdies sollten die Zielfonds bzw. deren Manager in der Lage sein, ein risikobereinigtes Alpha zu generieren. Als Alpha - bezeichnet man die «Wertschöpfung» eines Portfoliomanagers, welche er unabhängig von der Marktperformance erzielt. Bei der Allokation des Fondsvermögens können Zielfonds aus allen globalen Märkten berücksichtigt werden. Auf Veränderungen ihres Marktwerts oder ihrer Wertentwicklung wird voraussichtlich mit einer Umschichtung des Fondsvermögens reagiert. Der Portfoliomanager des Anlagefonds (nachfolgend Vermögensverwalter), UBS Asset Management (Americas) LLC strebt die Verwaltung eines Anlageportefeuilles an, das hinsichtlich Strategien, Märkten, Risiken und - Verwaltungstypen ausgewogen ist. Der Vermögensverwalter kann überschüssige flüssige Mittel in Instrumenten mit kurzer Laufzeit anlegen, die er für geeignet erachtet.

#### 1.10.2 Anlagepolitik

Der Anlagefonds tätigt entsprechend seinem Anlageziel zu mindestens zwei Drittel Investitionen auf diversifizierter Basis in ausländische Anlagefonds (Zielfonds), die alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt). Bei diesen Zielfonds handelt es sich um Fonds jeder rechtlichen Art,

insbesondere um Kollektivanlageverträge, Investment Companies, Trusts und Limited Partnerships, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung erhältlich ist.

Zur Erreichung seiner Ziele wird eine Diversifikation der Vermögenswerte durch Anlagen in Zielfonds angestrebt, die von anerkannten Anlageexperten verwaltet werden, die sich hinsichtlich Anlagestile, verwendete Anlagen und geografische Kriterien unterscheiden. Auch Anlagen in Fonds mit Long-Positionen sind nicht ausgeschlossen, wenn der Zugang zu qualifizierten Anlageexperten eine solche Anlage rechtfertigt. Solche Anlagen werden auf der Basis eines umfangreichen Verfahrens zur Bewertung der Fähigkeiten des Zielfondsmanagers getätigt.

Die Zielfondsmanager sind berechtigt, mit Devisen, Aktien und Anleihen sowie mit Terminkontrakten und Futures, Optionen und anderen Derivaten zu handeln bzw. darin anzulegen. Sie können gegebenenfalls komplexe, risikoreiche Anlagetechniken anwenden, die eine Hebelwirkung (Leveraging) entfalten können, wie Leerverkäufe (Short Selling), die Aufnahme von Krediten und der Einsatz von Derivaten.

Bezüglich Währungsrisiken wird auf Ziff. 1.15 «Die wesentlichen Risiken» » verwiesen. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen. Eine solche Kreditaufnahme kann sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Bedienung kurzfristiger Verbindlichkeiten dienen.

Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, maximal ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währung lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (mit gleichwertiger und nicht-gleichwertiger Aufsicht), die keine Hedge-Fonds sind;
- Bankguthaben.

### **Anlagebeschränkungen des Anlagefonds**

- Maximal 20% des Vermögens des Anlagefonds dürfen im gleichen Zielfonds angelegt sein.
- Das Vermögen des Anlagefonds wird in mindestens 8 Zielfonds investiert.
- Bei Direktanlagen inkl. Geldmarktpapiere dürfen maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in Wertpapieren und Rechten desselben Emittenten angelegt sein.
- Die Fondsleitung darf 30% des Fondsvermögens in Anlagen desselben Managers oder in max. drei Zielfonds desselben Managers investieren.
- Die Fondsleitung darf keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts) erteilen. Hingegen darf sie bis zu 20% des Fondsvermögens in gänzlich von ihr beherrschten Gesellschaften, so genannten Sonderzweckgesellschaften, anlegen, sofern der Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft durch die Fondsleitung kontrolliert wird und die Gesellschaft die Vermögensverwaltung einem externen Manager übertragen hat. Eine solche Gesellschaft darf keinen anderen Geschäftszweck haben, als die Vermögenswerte für den Anlagefonds zu halten. Die Rechnungslegung dieser Sonderzweckgesellschaften ist mit derjenigen des Anlagefonds zu konsolidieren und durch die Prüfgesellschaft zu prüfen.
- Es wird nur in Finanzinstrumenten im weitesten Sinne angelegt. Die Fondsleitung darf nicht direkt in physischen Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnlichem) investieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds Positionen in Commodities halten.
- Die für Rechnung des Anlagefonds erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren jeweiligen Basisdokumenten (Information Memorandum, Prospekt, Scheme, Particulars, Placement Memorandum etc.) auferlegten Beschränkungen. Die Fondsleitung, die Depotbank oder deren Beauftragte haften nicht für die Einhaltung der Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds.
- Die Fondsleitung darf bis max. 30% des Fondsvermögens in Zieldachfonds investieren.

Die genauen Beschränkungen sind in § 15 des Fondsvertrages festgehalten.

### **Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds**

Traditionelle Anlagefonds beinhalten Investitionen in traditionellen Anlagekategorien (Aktien, Anleihen etc.) und verfolgen eine Anlagepolitik, die sich traditioneller Methoden bedient (Kauf der möglichen Anlageinstrumente, Umschichtungen aufgrund geänderter Markteinschätzungen, Absicherungsgeschäfte etc.).

Demgegenüber sind Hedge Funds nicht in erster Linie darauf ausgerichtet, Long-Positionen durch Exposures in bestimmten Märkten oder Anlageinstrumenten aufzubauen. Vielmehr gehört es zu ihrer Tätigkeit, ungedeckte Short-Positionen einzugehen. Typisches Kennzeichen von Hedge-Fonds ist die Möglichkeit der erhöhten Kreditaufnahme, des erheblichen Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Zinssatz und Devisenswaps sowie Devisentermingeschäfte) und die Tätigkeit von ungedeckten Leerverkäufen. Der Einsatz dieser Instrumente führt dazu, dass die durch die Anleger eingesetzten Mittel kleiner sind, als das eingegangene Engagement und dass dadurch ein Hebel (Leverage) erzielt wird. Aufgrund dieser Eigenschaften sind die Hedge-Fonds neben den üblichen Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds zusätzlichen Risiken ausgesetzt, die im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit erläutert werden.

Beispiele für alternative Anlagestrategien sind Equity Hedged, Relative Value, Credit, Trading und Multi-Strategy. Sie werden nachfolgend unter Ziffer 1.10.2 sowie im Glossar (Teil II) näher erläutert. Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine Anlage in diesen Anlagefonds zusätzliche Risiken im Vergleich gegenüber traditionellen Anlagefonds birgt. Dies aufgrund der Tatsache, dass die im Vermögen des vorliegenden Anlagefonds enthaltenen Zielfonds sich der Hebelwirkung bedienen dürfen, wodurch negative Einflüsse auf das Fondsvermögen des vorliegenden Anlagefonds infolge seiner eigenen Fremdmittelaufnahme noch verstärkt werden können. Somit besteht keinerlei Garantie dafür, dass die Anlagepolitik bzw. die Umsetzung der Anlageziele oder -strategie erfolgreich sein wird, dass die ausgewählten Zielfonds eine geringe Korrelation untereinander aufweisen oder dass die Rendite des vorliegenden Anlagefonds eine geringe Korrelation zum herkömmlichen Wertpapierportefeuille besitzt.

**Auf Grund dieser zusätzlichen Risiken sollten potenzielle Anleger bei der Entscheidung, ob sich eine Anlage in den Anlagefonds für sie eignet, untenstehende Faktoren mitberücksichtigen. Die folgende Auswahl von Risiken, die mit einer Anlage in den Anlagefonds verbunden sein können, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

### Die Dachfonds-Struktur

Da der Anlagefonds in erster Linie in andere Fonds investiert und nur in begrenztem Masse Direktanlagen in einzelne Wertpapiere tätigt, gilt der Anlagefonds als Dachfonds.

Vorteile eines Dachfonds:

- Der Vermögensverwalter bemüht sich um Investitionen in Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen, wodurch im Vergleich zu vielen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das vom Vermögensverwalter anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die am besten geeigneten Zielfonds zu finden.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Vermögensverwalters und der damit verbundenen Überwachung durch die Fondsleitung kann das Vermögen regelmässig auf das Anlageziel hin überwacht und gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst werden.
- Die Nachteile einer Dachfonds-Struktur:
- Bei einer Direktanlage in einzelne Zielfonds könnte eine zusätzliche Kostenebene vermieden werden.
- Die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang die Hebelwirkung einsetzen, worauf die Fondsleitung des Dachfonds keinen Einfluss hat.

### Diversifikation der Anlagestrategien

Zur Umsetzung seiner Anlagepolitik wird allgemein eine Diversifikation in verschiedene alternative Anlagestrategien mit folgenden Anlagelimiten angestrebt:

Anlagestrategien	Mindestlimite	Höchstlimite
Equity Hedged	0%	60%
Relative Value	0%	40%
Credit	0%	40%
Trading	0%	40%
Multi-Strategy	0%	30%

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Fondsleitung angemessene flüssige Mittel zu Anlagezwecken, einschliesslich Cash und Anlagen mit kurzer Laufzeit, halten kann, wenn sie dies für notwendig erachtet.

### Definition einzelner Anlagestrategie

#### Equity Hedged

Der Zielfondsmanager kann gleichzeitig Long- und Short-Positionen auf bestimmten Beteiligungspapieren aufbauen, um Kursbewegungen in eine bestimmte Richtung für sich zu nutzen. Überdies können die Zielfonds bei Bedarf Derivate zur Abfederung vermeintlicher Marktrisiken für ihr Aktienportefeuille einsetzen. Zielfonds mit einer Equity-Hedged-Strategie konzentrieren sich häufig auf eine bestimmte geografische Region, Branche, Marktkapitalisierung, um durch die Titelauswahl (Stock Picking) ihr Ziel einer Wertsteigerung zu erreichen.

#### Relative Value

Diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Marktineffizienzen zu nutzen. Dazu werden in der Regel gleichzeitig Long- und Short-Positionen in stark korrelierenden Portefeuilles aufgebaut. Bei dieser Strategie werden Marktanomalien im Allgemeinen durch statistikbasierte Methoden erkannt.

#### Credit

Diese Anlagestrategie zielt darauf ab, vom Wachstum der Kreditmärkte, der Volatilität der Kredit-Spreads und dem Wachstum im Bereich Credit Default Swaps und Leveraged Transaktionen zu profitieren. Zielfondsmanager haben die Flexibilität, das Kapital dynamisch, unter einer grossen Auswahl von «Global Credit Trading Strategies,» Märkten und Vehikeln zu allozieren. Ausserdem können sich die Opportunitäten in diesen verändern.



### Trading

Bei einer Trading-Strategie werden Aktien, festverzinsliche Obligationen, Devisen und Warenwerte an den weltweiten Finanzmärkten, einschliesslich den aufstrebenden Märkten, gehandelt. Der Schwerpunkt der Manager bei der Ausarbeitung ihrer Anlagestrategie liegt auf den makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden die Geldpolitiken der Zentralbanken, Veränderungen in den Fiskalpolitiken, das Brutto-Inland-Produkt-Wachstum und die Inflation berücksichtigt. Um die damit prognostizierten Marktbewegungen zu nutzen, werden so genannte «opportunistic» Long- oder Short-Positionen aufgebaut. Ferner können die Manager ihre Trading-Strategien auf ein oder zwei Untersegmente der globalen Kapitalmärkte konzentrieren oder eine technische Analyse von Kurs- und Marktdaten zur Feststellung von Trends in einer breit angelegten Auswahl von Märkten vornehmen. Bei Trading-Strategien werden zum Erreichen der gesetzten Ziele in der Regel Derivate und Hebelstrukturen eingesetzt.

### Multi-Strategy

Diese Strategie versucht, durch den gleichzeitigen Einsatz der verschiedenen Strategien und der entsprechenden Allokation des Vermögens einen Mehrwert zu erzielen.

### Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteiisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

#### Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

#### Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen obenstehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

#### Sicherheitsmargen

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

Börsennotierte Aktien und ETF	8%
Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden)	0%
Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe)	2%
Unternehmensanleihen	4%
Barmittel sofern nicht in Fondswährung	3%
Geldmarktfonds	4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

Barmittel	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

**Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:**

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

**Konversion von Anteilen**

Die Anteilinhaber können monatlich von einer Anteilsklasse in eine andere wechseln. Es werden dafür zurzeit keine Kommissionen erhoben. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe von Anteilen (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B * C) * E}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche konvertiert werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile
- D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat
- E = Wechselkurs am Tag der Bewertung der zu konvertierenden Anteile

Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Wechselkurs des Bewertungstags, d.h. zum Wechselkurs, welcher für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen gemäss § 16 verwendet wird.

**1.10.3 Der Einsatz von Derivaten**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten. Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen. Detaillierte



Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7-15) ersichtlich.

### **1.11 Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit oder Betreffenden Rechnungseinheit auf- oder abgerundet.

### **Berechnung des Nettoinventarwertes/Bewertungen**

Es besteht keine Garantie dafür, dass der ermittelte Nettoinventarwert dem sofortigen, tatsächlich realisierbaren Verkaufspreis der Anlagen entspricht; dies gilt auch dann, wenn ein Verkauf unmittelbar nach einem Bewertungstag erfolgt. Fallen die Verkaufserlöse für eine Anlage geringer als angenommen aus, müssen die verbleibenden Anteilsinhaber eine Verringerung des Nettoinventarwertes des Anlagefonds hinnehmen. Der Marktwert bestimmter Wertpapiere, in die ein Zielfonds investiert, lässt sich möglicherweise nicht ohne weiteres feststellen. Für solche Wertpapiere nehmen in der Regel der Custodian oder die Manager der Zielfonds eine Bewertung vor, die für den Anlagefonds verbindlich ist, obwohl die Bewertung solcher Wertpapiere für die Zielfondsverwaltung im Allgemeinen einen Interessenkonflikt darstellt, da ihre Vergütung davon abhängt.

### **1.12 Vergütungen und Nebenkosten**

#### **1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)**

Für alle Anteilsklassen

Verwaltungskommission der Fondsleitung für alle Anteilsklassen höchstens 0,1375% monatlich (1,65% p.a.)

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. d des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

#### **1.12.2 Total Expense Ratio**

Von der Mehrheit der Zielfonds, in die das Vermögen dieses Fonds investiert wird, ist keine aktuelle TER erhältlich. Aus diesem Grund wird auf eine Berechnung der TER für diesen Fonds in Übereinstimmung mit der entsprechenden Richtlinie der Asset Management Association Switzerland verzichtet.

#### **1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

##### **Zahlung von Retrozessionen, Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern;
- wie die Organisation von Road Shows;
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- die Herstellung von Werbematerial und die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte (i. S. der SFAMA Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014) auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in einer kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer)
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase der kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von Execution-only Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei der Anteilsklasse «I-B» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des Anlagefonds nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Anlagefonds gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen und Gesamterlös in der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS-Gruppe, UBS-Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

### **1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)**

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder  
Vertreibern im In- und Ausland für alle Anteilsklassen

höchstens 4%.

### **1.12.5 Performance Fee**

Die Fondsleitung bezieht für alle mit «PF» gekennzeichneten Anteilsklassen eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») von maximal 10%, berechnet auf dem Mehrwert des Nettoinventarwertes des jeweiligen Vermögens pro Anteilsklasse. Die Performance Fee wird an jedem monatlichen Bewertungstag ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse ausbezahlt. Die Performance Fee unterliegt einer «High Watermark». Wertverminderungen gegenüber dem Erstausgabepreis oder zum Höchstwert, auf dessen Grundlage je eine Performance Fee ermittelt wurde, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder - geschuldet ist. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwertes (nach Performance Fee) berechnet, der über dem Wert der High Watermark liegt. Falls für einen Monat eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht die High Watermark vom Folgemonat an neu diesem letzten Höchst-inventarwert je Anteil (nach Abzug der bezahlten Performance Fee).

### **1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

### **1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

### **1.13 Einsicht der Berichte**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### **1.14 Rechtsform des Anlagefonds**

UBS (CH) Global Alpha Strategies ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

### 1.15 Die wesentlichen Risiken

#### Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-klassische Anlagen und somit in den Anlagefonds eignet sich nur für risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portefeuilles.

#### Limitierte oder fehlende historische Vergleichsdaten der Zielfondsmanager

Zielfonds, in die das Vermögen des Anlagefonds investiert wird, können neu gegründet worden sein. Es ist daher möglich, dass es nur wenige oder gar keine historischen Vergleichsdaten gibt, auf deren Grundlage die Anleger die zukünftige Fondsperformance des Anlagefonds einschätzen können. Aus diesem Grund sind solche Anlagen mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in bereits länger bestehenden Zielfonds. Die bisherige Anlageperformance der Zielfonds, in welche das Vermögen des Anlagefonds investiert wird, ist nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse des Anlageprogramms zu verstehen. Vielmehr sollte die Bewertung der Anlagestrategie auf der Grundlage erfolgen, dass es keinerlei Garantie dafür gibt, dass die durch den Vermögensverwalter vorgenommene Einschätzung der Zielfonds hinsichtlich der kurz- oder langfristigen Anlageaussichten sich als zutreffend erweist und ihre Anlageziele erreicht werden. Ein Totalverlust des in einem Zielfonds angelegten Vermögens kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Unabhängigkeit der Zielfonds

Die Anlagetätigkeit der Zielfonds erfolgt gänzlich unabhängig voneinander, so dass sich ihre Positionen zuweilen gegenseitig neutralisieren können. In diesem Fall kann trotz der anfallenden Gebühren über diese Positionen keinen Gewinn erzielt werden. Überdies kann die Vergütung der Manager von Zielfonds auf der Grundlage der Wertentwicklung ihres Portefeuilles erfolgen. Es ist daher möglich, dass der Manager eines bestimmten Zielfonds trotz eines Wertrückgangs des Anlagefonds im selben Zeitraum leistungsorientierte Vergütungen für sein verwaltetes Vermögen erhält.

#### Abhängigkeit von der Fondsleitung bzw. vom Vermögensverwalter

Die Fondsleitung ist zuständig für die qualitative und quantitative Überwachung des Vermögensverwalters. Die endgültige Entscheidungsgewalt und Verantwortung für die Verwaltung des Anlagefonds liegt bei der Fondsleitung. Diese hat den Vermögensverwalter damit beauftragt, sämtliche das Fondsvermögen betreffende Anlageentscheidungen zu treffen. Der Erfolg des Anlagefonds hängt von der Fähigkeit des Vermögensverwalters ab, geeignete Strategien zum Erreichen der Anlageziele zu entwickeln und umzusetzen. Der Vermögensverwalter ist keiner Schweizer Aufsicht unterstellt. Das Ausscheiden von Entscheidungsträgern, die an der Verwaltung des Anlagefonds beteiligt sind, könnte sich deutlich negativ auf die Wertentwicklung des Anlagefonds auswirken. Die Anteilsinhaber haben keinerlei Anspruch oder Befugnis, bei der Verwaltung des Anlagefonds mitzuwirken.

#### Verfügbarkeit geeigneter Anlagen

Nach Einschätzung des Vermögensverwalters bieten sich derzeit zahlreiche attraktive Anlagemöglichkeiten. Dennoch besteht keine Garantie dafür, dass solche Anlagemöglichkeiten permanent erfüllt bleiben. Der Vermögensverwalter geht zwar davon aus, dass er die Strategie erfolgreich umsetzen kann, dennoch besteht wegen der möglicherweise erheblichen Höhe des Fondsvermögens des Anlagefonds, der Anlagetätigkeit der mit dem Anlagefonds verbundenen Gesellschaften und des beschränkten Umfangs bestimmter Zielfonds keine Garantie dafür, dass der Vermögensverwalter in ausreichendem Masse geeignete Anlagen zur adäquaten Investition des Vermögens des Anlagefonds findet. Im Weiteren hat der Vermögensverwalter auch die Möglichkeit, einen Teil des Fondsvermögens in Direktanlagen zu investieren. Diese Anlagen beinhalten die typischen Risiken von Beteiligungs- und Forderungswertpapieren und -rechten.

#### Zielfonds

Die Zielfonds und ihre Manager (nachfolgend Zielfondsmanager) unterliegen verschiedenen Risiken, unter anderem operativen Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit, das notwendige operative Umfeld für einen Zielfonds mit Back-Office, Handelsabwicklung, Rechnungslegung, Verwaltung, Risikomanagement, Bewertungsdienstleistungen und Berichtswesen bereitzustellen. Die Zielfonds stehen überdies in möglicher Konkurrenz zu anderen Anlagefonds, die unter Umständen schon länger bestehen, eine umfangreichere Kapitalausstattung besitzen und über eine grössere Anzahl von qualifizierten Verwaltungs- und Fachkräften verfügen. Ferner können bestimmte Zielfonds ihre Anlagestrategien abändern, wodurch die Fähigkeit für den Anlagefonds, seine langfristigen Anlageziele zu erreichen, erschwert wird. Die Zielfonds, in die investiert wird, unterliegen einzig den in ihren Prospekten genannten Anlagebeschränkungen. Zusätzliche Risiken können für den Anlagefonds durch eine mögliche längerfristige Zunahme des Fondsvermögens der Zielfonds entstehen. In einem solchen Fall ist ein Zielfonds unter Umständen nicht mehr in der Lage, das durch die höhere Kapitalmenge gestiegene operative Volumen angemessen zu bewältigen. Ferner kann ein Zielfonds das umfangreichere Fondsvermögen unter Umständen nicht mehr effektiv verwalten, weil er nicht in der Lage ist, an seiner aktuellen Anlagestrategie festzuhalten oder Anlagearten zu finden, die für kapitalstarke Fonds besser geeignet sind. Wie

bereits zuvor erwähnt, besteht ausserdem das Risiko eines Totalausfalls der einzelnen Zielfonds. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Zielfonds über keine oder keine erstklassige Depotbank verfügen, dass sie von keiner Prüfgesellschaft geprüft werden und dass im Fall von Umbrella-Fonds ein Teilvermögen für ein anderes haften muss.

### **Mangelnde regulatorische Aufsicht**

Hedge Funds sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind (keine oder keine gleichwertige Aufsicht). Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung erhältlich ist. Um die Risiken fehlender gesetzlicher Vorschriften oder Überwachungskriterien zu minimieren, wird ein umfassender Due-Diligence-Prozess zur Auswahl geeigneter Zielfonds angewandt.

### **Investitionen in geschlossene Fonds**

Investitionen in geschlossene Fonds bergen die folgenden Risiken:

- Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Anleger zu jeder Zeit seine Anteile kündigen kann.
- Dienen geschlossene Fonds als Zielfonds, kann es aufgrund der nicht jederzeitigen Kündbarkeit der Anteile zu Liquiditätsengpässen beim investierenden Fonds führen.

### **Währungsrisiken**

Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklasse (EUR hedged) sowie der in CHF aufgelegten Anteilsklasse (CHF hedged) werden abgesichert. Durch den Kauf oder Verkauf von Kassa- und Terminkontrakten, Devisenoptionen und Devisenfutures werden die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungseinheit des Fonds (USD) und CHF sowie EUR verringert oder minimiert. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsgeschäfte erfolgreich verlaufen oder dass sie nicht ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen. Überdies gibt es keine Garantie dafür, dass die Anteilsklassen (EUR hedged) und (CHF hedged) ihre gesamten Wechselkursrisiken absichern können und dass - keine ungesicherten Wechselkursrisiken in beträchtlichem Umfang bestehen bleiben oder dass die Absicherung in ihrer Höhe genau den Risiken entspricht; sie kann zeitweise deutlich höher oder niedriger als die Risikoposition sein. Die Absicherungsgeschäfte werden von Konzerngesellschaften der UBS Group AG durchgeführt und betreut.

### **Auswirkungen von Anteilsrücknahmen**

Wird die gleichzeitige Rücknahme umfangreicher Anteilsbestände beantragt, so ist unter Umständen eine Auflösung von Anlagepositionen des Anlagefonds zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht oder nur zu Preisen oder Kursen möglich, die nach Einschätzung der Berater des Anlagefonds nicht dem tatsächlichen Wert der Anlagen entsprechen, was sich negativ auf die Rendite des Anlagefonds auswirken kann. Ferner besteht trotz einer entsprechenden Planung keine Garantie dafür, dass bei einer Auflösung des Anlagefonds sämtliche Anlagepositionen des Anlagefonds innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens liquidiert werden können und der Erlös in bar an die Anleger ausgeschüttet werden kann.

### **Fehlender Sekundärmarkt**

Derzeit gibt es für die Anteile des Anlagefonds keinen Publikumsmarkt, und es ist kaum davon auszugehen, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt herausbilden wird. Die Anteile des Anlagefonds sind wertpapierrechtlich in keinem Rechtsraum zur Emission an einem Publikumsmarkt zugelassen und können nur gemäss den in diesem Dokument genannten Bedingungen veräussert werden.

### **Gefahr operativer Defizite**

Der operative Aufwand des Anlagefonds (einschliesslich der an die Leistungsanbieter des Anlagefonds zu zahlenden Kommissionen) kann die Einnahmen des Anlagefonds übersteigen, so dass der Differenzbetrag durch Entnahmen aus dem Kapital des Anlagefonds ausgeglichen werden muss, wodurch sich der Wert der Anlagen des Anlagefonds verringert.

### **Gesamtwirtschaftliches Umfeld**

Veränderungen im gesamtwirtschaftlichen Umfeld, wie zum Beispiel von Zinssätzen, Beschäftigungs- und Wettbewerbssituation, technologischen Trends sowie politische und diplomatische Ereignisse und Entwicklungen wie auch steuerrechtliche Änderungen können das Vermögen und die Gewinnaussichten des Anlagefonds erheblich negativ beeinflussen. Derlei Veränderungen entziehen sich der Kontrolle der Vermögensverwalter, und es besteht keine Garantie dafür, dass der Vermögensverwalter solche Entwicklungen rechtzeitig absehen und darauf reagieren kann.

### **Schätzungen**

In den meisten Fällen ist die Fondsleitung nicht in der Lage, die Richtigkeit der von einem Zielfonds oder seinem Administrator vorgelegten Bewertungen unabhängig zu beurteilen. Ferner handelt es sich bei den Nettoinventarwertangaben, die von den Managern der Zielfonds zur Verfügung gestellt werden, in der Regel lediglich um Schätzungen, die vorbehaltlich einer Korrektur nach Abschluss der jährlichen Rechnungsprüfung jedes Zielfonds vorgelegt werden. Die ermittelten Wertgewinne und -verluste werden fortlaufend korrigiert, so dass positive oder negative Wertberichtigungen erst nach Abschluss der jährlichen Rechnungsprüfung als endgültig gelten können.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Auf Grund der Art der Anlagen, die für den Anlagefonds getätigt werden, ist eine Generierung von Nettoerträgen unwahrscheinlich; realisierte Kapitalgewinne können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage einbehalten werden. Deshalb ist eine Anlage in den Anlagefonds für Anleger, die aus Gründen der - Steuer- oder Finanzplanung laufende Erträge

erzielen möchten, unter Umständen ungeeignet. Die Fondsleitung behält sich jedoch das Recht vor, eine Dividendenausschüttung vorzunehmen.

### **Hebelwirkung, Zinssätze, Margenzahlungen**

Die Zielfonds sind berechtigt, von Brokerfirmen und Banken mittelbar oder unmittelbar Fremdmittel aufzunehmen. Überdies dürfen die Zielfonds mit Hilfe von Optionen, Swaps, Terminkontrakten und anderen Derivaten sowie Leerverkäufen eine Hebelwirkung auf ihre Anlagerendite ausüben. Eine solche Hebelwirkung eröffnet Chancen auf eine Erhöhung der Gesamterendite, erhöht aber auch das Verlustpotenzial. Dabei wird die Wirkung von Ereignissen, die den Wert einer von einem Zielfonds getätigten Anlage mittelbar oder unmittelbar negativ beeinflussen, durch die vom Zielfonds eingesetzte Hebelwirkung entsprechend erhöht. Die kumulierte Wirkung des Hebeleinsatzes in einem Markt, durch einen Zielfonds in einem Markt, der sich ungünstig entwickelt, kann zu Verlusten führen, die höher ausfallen als ohne Hebeleinsatz. Ferner können bei einer Fremdmittelaufnahme durch den Dachfonds oder einen Zielfonds die dafür zu entrichtenden Zinsen das operative Ergebnis beeinflussen.

Insgesamt erwachsen aus dem planmässigen Einsatz von kurzfristigen durch Wertschriften gesicherten Krediten durch die Zielfonds zusätzliche Risiken. Falls beispielsweise die an die Broker als Sicherheit für die Kredite eines Zielfonds verpfändeten Wertpapiere an Wert verlieren oder die Broker ihre Mindestdeckungserfordernisse erhöhen (maintenance margin), so kann an den betreffenden Zielfonds eine Nachschussforderung (margin call) ergehen. Daraufhin muss der Zielfonds entweder zusätzliche Sicherheiten leisten oder einen Zwangsverkauf seiner verpfändeten Wertpapiere zum Ausgleich der Wertebusse hinnehmen. Im Falle von plötzlichen Wertebussen von Anlagen eines Zielfonds ist es möglich, dass der betreffende Zielfonds seine Anlagen nicht schnell genug zur Begleichung seiner Margenverbindlichkeiten verkaufen kann und eine zwangsweise Schliessung seiner Positionen bei einem fallenden Markttrend zu relativ ungünstigen Kursen hinnehmen muss, wodurch ihm erhebliche Verluste entstehen.

Der Dachfonds ist befugt Kredite zu Anlage- und Liquidationszwecken von max. 25% des Nettofondsvermögens aufzunehmen.

### **Anlagen im Ausland**

Es ist davon auszugehen, dass das Vermögen des Anlagefonds in Anteile und Wertpapiere im Ausland und in ausländischen Währungen angelegt wird. Bei einer Anlage in solche Anteile und Wertpapiere sind verschiedene Faktoren, insbesondere politische und wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen: zum Beispiel die erhöhten Risiken einer Enteignung und Verstaatlichung, einer konfiskatorischen Besteuerung, mögliche Schwierigkeiten bei der Kapitalrückführung, allgemeine soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität sowie negative politische Entwicklungen, die mögliche Erhebung einer Quellensteuer oder anderer Steuern auf Dividenden, Zinseinkünften, Kapitalgewinnen oder sonstigen Erträgen, Risiken im Zusammenhang mit der geringen Grösse der Wertpapiermärkte in solchen Ländern und einem entsprechend geringen Handelsvolumen und somit einer unter Umständen geringeren Liquidität und erhöhten Kursvolatilität, Wechselkursschwankungen zwischen den jeweiligen Währungen und Umtauschkommissionen sowie staatliche Massnahmen, welche die Anlagemöglichkeiten eines Zielfonds einschränken können. Ferner sind die Rechnungslegungsnormen und Berichtspflichten im Ländervergleich in der Regel sehr unterschiedlich, so dass die Zielfonds, die in Unternehmen aus solchen Ländern investieren, weniger Informationen zur Verfügung stehen als bei einer Anlage in einem Unternehmen, das den inländischen Normen unterliegt. Überdies ist es möglich, dass die Emittenten der Wertpapiere nicht in jenem Land domiziliert sind, auf dessen Währung die Anlage lautet. Die Bewertung und der relative Ertrag von Wertpapieranlagen in verschiedenen Ländern sowie die damit verbundenen Risiken können sich unabhängig voneinander verändern.

### **Transparenz**

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategie sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

### **Sonderzweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles)**

Der Anlagefonds kann sich von der Fondsleitung gänzlich beherrschter Gesellschaften bedienen, um Teile seines Vermögens zu halten, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Sonderzweckgesellschaft die Vermögensverwaltung einem externen Manager anvertraut hat. Solche Sonderzweckgesellschaften unterstehen in der Regel dem Recht einer Off-Shore-Gerichtsbarkeit (z.B. British Virgin Islands). Das Recht solcher Gerichtsbarkeiten sieht grundsätzlich eine vollständige rechtliche Trennung zwischen der Sonderzweckgesellschaft und ihrem Aktionariat vor, sofern es sich um Verpflichtungen der Sonderzweckgesellschaft gegenüber Dritten handelt. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass der Dachfonds unter ausserordentlichen Umständen für die von seiner Sonderzweckgesellschaft getätigten Abschlüsse haftbar gemacht wird.

### **Als unterbewertet oder falsch bewertet geltende Wertpapiere**

Wertpapiere, die der Manager oder der Administrator eines Zielfonds für erheblich unterbewertet oder falsch bewertet hält, werden unter Umständen nicht anhand von Kapitalmarktbewertungen innerhalb jenes Zeitrahmens oder zu jenen Kursen bewertet, von denen die Zielfonds ausgegangen waren. In bestimmten Fällen kann es daher zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrags kommen.

### **Illiquide Anlagen im Portefeuille**

Die Zielfonds können in Wertpapiere anlegen, für die rechtliche oder sonstige Übertragungsbeschränkungen gelten oder für die kein liquider Markt vorhanden ist. Die Marktpreise von solchen Wertpapieren sind, sofern sie überhaupt ermittelbar sind, in der Regel starken Schwankungen unterworfen. Ein Zielfonds kann diese Wertpapiere unter Umständen nicht zum gewünschten Zeitpunkt verkaufen, oder er kann bei einem Verkauf nicht jenen Erlös erzielen, der nach seiner Auffassung dem Fair Value der Papiere entspräche. Der Verkauf solcher beschränkt handelbaren oder illiquiden Wertpapiere ist häufig zeitaufwändiger und verursacht höhere Courtagen, Händlerabschläge oder sonstige Verkaufsaufwände, als dies bei börsengängigen oder

ausserbörslich (OTC) gehandelten Wertpapieren der Fall ist. Solche beschränkt handelbaren Wertpapiere werden unter Umständen zu niedrigeren Kursen gehandelt als ähnliche Wertpapiere, für die keine Weiterverkaufsbeschränkungen gelten.

### **Leerverkäufe**

Die Zielfonds sind berechtigt, Leerverkäufe zu tätigen. Bei einem Leerverkauf werden Wertpapiere verkauft, die nicht im Besitz des Verkäufers sein müssen, wobei diese Wertpapiere zur Lieferung an den Käufer mit der Auflage von Dritten geliehen werden, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu ersetzen. Bei Leerverkäufen können die Anleger bei sinkenden Kursen Gewinne erzielen, sofern die Kursdifferenz die Transaktionskosten und die Kosten der Wertpapierleihe übersteigt. Leerverkäufe sind einem unbegrenzten Verlustrisiko ausgesetzt, da der Kurs des Basistitels theoretisch unbegrenzt ansteigen könnte und damit die Kosten zur Beschaffung der Wertpapiere, die zur Glattstellung der Short-Position erforderlich sind, unbegrenzt erhöhen würde. Ausserdem besteht keine Garantie dafür, dass die zur Glattstellung der Short-Position erforderlichen Wertpapiere zum Kauf verfügbar sind (gecornete Papiere). Der Kauf von Wertpapieren zur Glattstellung einer Short-Position kann einen weiteren Preis- oder Kursanstieg verursachen und damit den Verlust noch erhöhen.

### **Hoch volatile Märkte**

Die Kurse von Warenkontrakten und sämtlichen Derivaten, einschliesslich Futures und Optionen, können starken Schwankungen unterworfen sein. Beeinflusst werden die Preisbewegungen von Termingeschäften, Futures und anderen Derivaten, in denen das Fondsvermögen eines Zielfonds angelegt wird, unter anderem durch die Zinssätze, durch Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, durch handels-, fiskal- und geldpolitische Massnahmen sowie Devisenkontrollen eines Staates wie auch durch nationale und internationale wirtschaftliche und politische Ereignisse und Massnahmen. Überdies greifen staatliche Stellen zuweilen unmittelbar durch den Erlass von Vorschriften in den Mechanismus bestimmter Märkte ein, insbesondere an den Devisen- und Finanzmärkten sowie im Futures- und Optionshandel. Solche Eingriffe zielen häufig unmittelbar auf eine Beeinflussung der Kurse ab und können gemeinsam mit anderen Faktoren an all diesen Märkten, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen, rasch zu einer gleichgerichteten Marktbewegung führen. Ein Zielfonds unterliegt ferner dem Risiko, dass eine vom Zielfonds für den Handel genutzte Börse oder ihre Abrechnungsstelle zusammenbricht.

**Zudem werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass eine Investition in den Anlagefonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, das grösseren Wertschwankungen unterworfen sein kann.**

**DIE VORSTEHENDEN RISIKOHINWEISE STELLEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG SÄMTLICHER MIT DIESER ANLAGE VERBUNDENEN RISIKEN DAR. INTERESSIERTE ANLEGER SIND GEHALTEN, VOR EINER ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN EINER ANLAGE IN DIESEN FONDS DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE ZU LESEN UND SICH VON EIGENEN UNABHÄNGIGEN FACHLEUTEN BERATEN ZU LASSEN.**

### **Interessenkonflikt**

Der Vermögensverwalter und andere Leistungsanbieter können mitunter in einer ähnlichen Eigenschaft oder anderweitig auch für andere kollektive Anlageinstrumente («sonstige Kunden») tätig werden, die zum Teil ähnliche Anlageziele wie der Anlagefonds verfolgen können. Dabei können sich die Fondsmanager des Anlagefonds gleichzeitig neben ihrer Beratertätigkeit an Transaktionen im Auftrag sonstiger Kunden beteiligen oder als deren Anlageberater mit oder ohne Verwaltungsmandat tätig werden, wobei davon dieselben Zielfonds betroffen sein können.

Weitere Interessenkonflikte können auch aus den zukünftigen Anlageaktivitäten der Anlageberater des Anlagefonds und seinen verbundenen Unternehmen entstehen.

Die internen Aktivitäten und Anlagestrategien von Konzerngesellschaften der UBS Group AG (einschliesslich des Vermögensverwalters) sowie deren Aktivitäten und Strategien für Portefeuilles, die von Konzerngesellschaften der UBS Group AG (einschliesslich des Vermögensverwalters) im eigenen Auftrag verwaltet werden, oder die Aktivitäten und Strategien für die Verwaltung des Vermögens sonstiger Kunden können in Konflikt treten mit den von einem Zielfonds getätigten Transaktionen und den von diesem Zielfonds eingesetzten Strategien und können die Preise und Kurse sowie die Verfügbarkeit von Wertpapieren und Anlageinstrumenten, in denen ein Zielfonds anlegt, negativ beeinflussen. Die Emittenten der vom Anlagefonds oder einem Zielfonds gehaltenen Wertpapiere können öffentlich oder privat gehandelte Wertpapiere besitzen, in denen Konzerngesellschaften der UBS Group AG anlegen oder für die sie als Market-Maker auftreten. Die Handelsaktivitäten von Konzerngesellschaften der UBS Group AG werden in der Regel ohne Prüfung der vom Anlagefonds oder einem Zielfonds gehaltenen Positionen abgewickelt, wodurch der Wert dieser Positionen beeinflusst werden kann und wodurch Konzerngesellschaften der UBS Group AG Beteiligungen und Positionen aufbauen können, die diejenigen des Anlagefonds negativ beeinflussen.

Bei den Zielfonds, in die das Vermöge des Anlagefonds angelegt wird und ihren Managern können ähnliche Interessenkonflikte wie die oben beschriebenen auftreten.

### **Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence)**

Ziel des Auswahlprozesses ist die Durchführung eines eingehenden Due-Diligence-Verfahrens bei Zielfondsmanagern, um sicherzustellen, dass sie das Potential haben, ein risikobereinigtes Alpha generieren können. Dieses Verfahren umfasst das Erkennen der Eigenschaften erfolgreicher Manager und deren Beurteilung auf der Grundlage dieser Eigenschaften, das Verständnis der angewandten Strategien und der mit ihnen verbundenen Risiken sowie die Validierung der über den Manager gesammelten Informationen.

Der Selektionsprozess zur Auswahl der einzelnen Zielfonds ist seitens Fondsleitung an den Vermögensverwalter übertragen. Die Überwachung der Übertragung obliegt der Fondsleitung; sie nimmt ihre diesbezügliche Sorgfaltspflicht insbesondere dadurch



wahr, dass sie durch den Vermögensverwalter regelmässig die relevanten qualitativen, quantitativen und prozessualen Informationen mitteilen bzw. die Einhaltung bestätigen lässt. Zudem führt die Fondsleitung selbst bei Bedarf und aufgrund der Komplexität der Zielfonds Vor-Ort-Kontrollen beim Vermögensverwalter durch. Der Prozess gliedert sich in drei Hauptteile:

### a) Screening

Ziel des Screenings ist es, alle relevanten Informationen über eine grosse Anzahl von Akteuren der Hedge-Fund-Branche insgesamt zu sammeln, sie anschliessend zu klassifizieren und die so entstandene Liste auf eine überschaubare Zahl an geeigneten Portefeuilles zu reduzieren. Während man früher mit den Anlageentscheidungen warten konnte, bis eine aussagekräftige Vorgeschichte zur Verfügung stand, sollte der Due-Diligence-Prozess heute je nachdem bereits beginnen, bevor der Zielfondsmanager die Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Darum werden auch die Qualitätsaspekte des Zielfondsmanagers im Auswahlprozess berücksichtigt. Faktoren wie der berufliche Werdegang des Zielfondsmanagers, die Empfehlungen aus verlässlichen Quellen und der Ansatz des Zielfondsmanagers gegenüber dem Geschäft und der Strategie spielen allesamt eine wichtige Rolle bei der Beantwortung der Frage, welche Zielfondsmanager als Erste in Frage kommen. Es werden aber auch quantitative Faktoren (z.B. historische Daten) berücksichtigt, um das Potenzial für ein attraktives risikobereinigtes Alpha zu ermitteln. Daten wie Renditen, Volatilität, Korrelation mit den zu Grunde liegenden Märkten sowie die Leistung eines Zielfondsmanagers in einem schwierigen Umfeld geben Aufschluss über dessen Ansatz. Auch wenn auf solche Informationen, namentlich auf kurze Datenserien, kein vollständiger Verlass ist, ist die Berücksichtigung der Vorgeschichte zu diesem Zeitpunkt des Prozesses sinnvoll. Sie bildet eher die Grundlage für die Schritte der Analyse und Due Diligence als für die Sorgfaltsprüfung selbst.

### b) Analyse

Nach einem ersten Kontakt mit einem potenziellen Zielfondsmanager vereinbaren der Vermögensverwalter und der Zielfondsmanager ein Treffen. Dabei stehen die wichtigsten Aspekte eines erstklassigen Zielfondsmanagers im Zentrum. Anschliessend wird entschieden, ob die Überprüfung fortgesetzt wird. Sie kann eine quantitative Analyse, weitere Sitzungen, an denen festgestellte Schwächen des Managers diskutiert werden, das Prüfen von Dokumenten und Fragebogen sowie die Überprüfung des Hintergrunds/der Referenzen umfassen.

- Marktwissen.
- Erfahrung im Portfoliomanagement
- Fähigkeit der Risikoeinschätzung
- Trading-Fähigkeit
- Strategie
- Support
- Immaterielle Werte

### c) Due Diligence

Zusammen mit der Analyse eines Zielfondsmanagers wird durch den Vermögensverwalter ein umfassender Due-Diligence-Prozess in die Wege geleitet, um die während des Selektionsverfahrens gesammelten Informationen zu überprüfen, den Zielfondsmanager aus der geschäftlichen Sicht zu beurteilen und die Eignung der Anlage zu untersuchen. Ein Grossteil der Informationen, die während des Untersuchungsprozesses zusammengetragen werden, stammt von den Zielfondsmanagern selbst. Darum müssen diese – quantitativen wie qualitativen – Daten im weiteren Verlauf des Due-Diligence-Verfahrens kontrolliert werden. Diese Phase des Prozesses umfasst die Prüfung zahlreicher Referenzen, unter anderem der Prüfgesellschaft, des Rechtsbeistands, der Prime-Broker und der Handelspartner. Darüber hinaus werden Dokumente zur finanziellen Lage, Anmeldeformulare, Fragebogen etc. beigezogen und auf die Konsistenz mit den Aussagen des Zielfondsmanagers hin untersucht.

Da die Entwicklung einer Investition in einem Zielfonds in erheblichem Masse von dessen Verwaltungsgesellschaft beeinflusst wird, unternimmt der Vermögensverwalter weitere Schritte, um die längerfristige Stabilität der Verwaltungsgesellschaft des Zielfonds zu untersuchen. Dazu werden die Geschäftsabläufe und Prozesse, der Personalbestand sowie die Expansionspläne der Verwaltungsgesellschaft unter die Lupe genommen. Wir erachten die Aussichten auf einen langfristigen - Erfolg jedoch als einen Hauptfaktor des Anlageprozesses.

### d) Überwachung/Risikokontrolle

Ziel des Überwachungsprozesses ist es, die Risiko- und die Performanceentwicklung der einzelnen Zielfondsmanager zu verfolgen. Während des Selektionsprozesses wird – zumeist durch qualitative Einschätzungen – die erwartete zukünftige Risiko- und Performanceentwicklung eines Zielfondsmanagers festgelegt. Der Überwachungsprozess besteht in einer laufenden Überprüfung dieser Erwartungen auf der Grundlage zusätzlicher Daten.

Die Überwachung erfordert regelmässig aktualisierte Kenntnisse der den Investitionen eines Zielfondsmanagers zu Grunde liegenden Risiken. Durch den häufigen Kontakt mit den Zielfondsmanagern stellt die Fondsleitung sicher, dass sie nicht von ihrem ursprünglichen Anlagestil abweichen oder ihr Risikoprofil erheblich verändern. Dies setzt den Aufbau einer guten Beziehung zu den Zielfondsmanagern sowie die Erkennung und Verfolgung von Faktoren voraus, welche die Performance negativ beeinflussen könnten.

Das Risikomanagement kommt in zweifacher Hinsicht zur Anwendung: bezüglich des Risikos der einzelnen Zielfondsmanager und des Vermögens des Anlagefonds. Dazu ist ein fundiertes Verständnis der Hedge-Fund-Strategien und der Auswirkungen, die Marktereignisse auf diese Strategien haben können, von zentraler Bedeutung. Darum steht am Anfang des Prozesses die Beobachtung der Kursentwicklung und der Volatilität der Finanzmärkte, wie zum Beispiel die weltweiten Aktien- und Anleihensmärkte, die Kreditspreads, Währungen und Commodities. Die Marktbewegungen und die Positionierung in diesen Märkten werden anschliessend auf die einzelnen Strategien überprüft.

Risikoüberwachung der einzelnen Zielfondsmanager kann als Teil eines kontinuierlichen Manager-Selektionsprozesses betrachtet werden. Ziel ist es, den Zielfondsmanager auf der Grundlage der neusten verfügbaren Daten laufend zu überprüfen und seine Fähigkeit, ein nachhaltiges risikobereinigtes Alpha zu generieren, zu ermitteln. Durch den Vergleich der Performance mit den Risikodaten und die Anwendung der oben erwähnten Kenntnisse über die Strategie ist eine solide Evaluation möglich. Die Leistung der Zielfondsmanager wird an den Erwartungen des Vermögensverwalters, an geeigneten Vergleichsgruppen und in absoluten Zahlen gemessen.

Die Aufgabe des Vermögensverwalters und dessen Team besteht im Wesentlichen darin, die Engagements bei den einzelnen Zielfondsmanagern zusammenzufassen und in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Zu den Aspekten, die beobachtet werden, um die allgemeinen Risiken zu kontrollieren, zählen:

- Strategie – Alle Zielfondsmanager werden nach der jeweiligen Strategie zugeteilt und diese zusammengezählt, um eine klare Aufteilung nach Strategie zu erhalten.
- Regionen – Das Gesamtportefeuille wird weiter auf der Grundlage der regionalen Gewichtung der einzelnen Zielfondsmanager analysiert.
- Exposure (Stress) – Der Vermögensverwalter überwacht das Delta der einzelnen Zielfondsmanager sowohl bei ruhigen als auch bei volatilen Märkten. Diese Informationen verwendet er, um die Reaktion des Gesamtportefeuilles am Markt einzuschätzen.
- Korrelationen – Es wird die Korrelation zwischen den einzelnen Zielfondsmanagern des Portefeuilles und den wichtigsten Indizes analysiert. Ungewöhnlich hohe Korrelationen können darauf hinweisen, dass ein Zielfondsmanager für das Portefeuille nicht genügend Mehrwert schafft.

### **Vorteile für den Anleger**

Der Anlagefonds stellt eine interessante Ergänzung zu traditionellen Anlagen innerhalb eines Anlagevermögens dar. Der Grund liegt darin, dass nicht-klassische Fonds, und somit auch der Dachfonds, i.d.R. eine tiefe Korrelation zu den Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte bzw. zur Entwicklung der traditionellen Anlagen aufweisen. Dadurch ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Anlagevermögens zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Die weltweite Hedge-Fund-Industrie weist eine grosse Anzahl verschiedenster alternativer Kollektivanlageinstrumente auf. Für einen Investor ist es deshalb äusserst schwierig, einen branchenweiten Überblick zu gewinnen und diesen regelmässig zu aktualisieren. Der Vermögensverwalter übernimmt die Aufgaben der Marktbeobachtung, der Produktanalyse, der Produkteauswahl und der Produkteüberwachung sowie des Risikomanagements.

Der Anlagefonds soll, ein aus verschiedenen Hedge Funds zusammengesetztes, qualitativ hochstehendes Fondsprodukt mit allen Vorteilen eines gut diversifizierten und kollektiven Anlageinstruments (tieferes Risiko im Vergleich zu einzelnen Direktanlagen und Kostengünstigkeit) sein.

Anlagen in Hedge Funds sind in der Regel durch hohe Mindestinvestitionen gekennzeichnet. Dadurch stehen diese Fonds nur einem kleinen Kreis von Anlegern offen. Durch eine vergleichsweise tiefe Mindestinvestitionslimite wird ermöglicht, dass ein grösseres Publikum an alternativen Anlagen partizipieren kann.

### **1.16 Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement /Eingeschränkte Liquidität**

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Nettoinventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken. Solche illiquiden Anlagen führen bei gewissen offenen Fonds dazu, dass die Möglichkeit der Rückgabe von Anteilen zeitweise suspendiert ist, was dazu führen kann, dass im Interesse aller Anleger während diesen Zeiten ebenfalls die Möglichkeit zur Rückgabe von Anteilen am Anlagefonds suspendiert wird. Für geschlossene Fonds, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, kann keine Garantie abgegeben werden, dass jederzeit genügend Liquidität für die Rücknahme von Anteilen vorhanden ist. Mangelnde Liquidität in den Zielfonds kann zudem Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Rückgabe von Anteilen des Anlagefonds und auf den Wert der Anlagen des Anlagefonds haben (weitere Angaben im Fondsvertrag).

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits des Anlagefonds in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS-Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Anlagefonds.

## 2. Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Sie ist seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig.

### 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 302 081 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, <https://www.ubs.com/ch/de.html>

### 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

#### Verwaltungsrat

<b>Michael Kehl</b> Präsident Managing Director  UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	<b>Dr. Daniel Brüllmann</b> Vizepräsident Managing Director  UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	<b>Francesca Gigli Prym</b> Mitglied Managing Director  UBS Fund Management Luxembourg SA, Luxemburg
<b>Dr. Michèle Sennhauser</b> Mitglied Executive Director  UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	<b>Franz Gysin</b> Unabhängiges Mitglied	<b>Werner Strebel</b> Unabhängiges Mitglied

#### Geschäftsleitung

<b>Eugène Del Cioppo</b> CEO	<b>Georg Pfister</b> Stellvertretender CEO sowie Operating Office, Finance & HR	<b>Matthias Börlin</b> Admin, Custody & Tax Oversight
<b>Christel Müller</b> Business Risk Management	<b>Urs Fäs</b> Real Estate Funds	<b>Thomas Reisser</b> Compliance & Operational Risk Control
<b>Daniel Diaz</b> Delegation & Investment Risk Management	<b>Melanie Gut</b> Corporate & Regulatory Governance	<b>Patric Schläpfer</b> Corporate Services
<b>Hubert Zeller</b> White Labelling Solutions Schweiz		

### 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

#### Kadermitglieder mit besonderer fachlicher Qualifikation

Herr *Thomas Reisser*, geboren 1968, war zwischen 1993 und 2012 in der Wirtschaftsprüfung von Finanzinstituten in Deutschland und der Schweiz tätig. Im Jahr 1998 erwarb er das deutsche Wirtschaftsprüfer-Diplom und wurde 2002 erstmals von der Eidgenössischen Bankenkommision als Leitender Prüfer für Banken, Effektenhändler und Anlagefonds zugelassen. Diese Zulassung wurde 2006 und 2009 (von der FINMA) jeweils nach Arbeitgeberwechsel erneuert. Im Rahmen dieser langjährigen Tätigkeit hat Thomas Reisser bei zahlreichen Instituten die Prüfung oder die Qualitätssicherung von alternativen Kollektivanlagen unterschiedlicher Jurisdiktionen jeweils nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards durchgeführt bzw. verantwortet.

Herr *Cuma Mor*, geboren 1973, hat sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel in 2002 abgeschlossen und den Titel lic. rer. pol erworben. Nach Abschluss seines Studiums hat er bei Ernst & Young AG als Junior Auditor gearbeitet. Seit 2004 ist Cuma Mor Mitarbeiter bei UBS Fund Management (Switzerland) AG in Basel. Cuma Mor war mehrere Jahre im

Bereich Product Control als Investment Compliance Officer tätig. Im Jahr 2008 hat er nach achtmonatiger Beschäftigung bei UBS Global AM in London zur Abteilung Compliance und Risk Control gewechselt. In dieser Funktion war er als Senior Compliance Spezialist u.a. in überwachender Funktion für Vermögensverwalter tätig. Im Jahr 2011 wurde er zum Director befördert. Im Jahre 2008 hat Cuma Mor das Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) Programm und im Jahre 2011 das Diploma of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in Compliance Management erfolgreich absolviert. Aktuell ist Herr Cuma Mor innerhalb der Abteilung ManCo Oversight & Risk Management für die Kompetenzzentren «Asset Management» und «Vertrieb» zuständig.

*Christel Müller*, geboren 1965, hat ihre berufliche Laufbahn mit einer Ausbildung zur Bankfachfrau begonnen. Nach langjähriger Erfahrung als Kundenbetreuerin sowie als Risiko Managerin ist sie seit 2001 im Fondsgeschäft tätig. Sie nahm diverse leitende und überwachende Funktionen innerhalb von UBS Asset Management wahr. Von 2010 bis 2014 war sie in Luxembourg als Geschäftsleitungsmitglied der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. als Risiko Managerin tätig. Heute ist Christel Müller Leiterin der Abteilung Corporate Governance & Change Management im Range eines Executive Directors.

### **2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben**

Die Anlageentscheide sowie der damit verbundene Due Diligence Prozess auf Stufe Zielfonds wurden vom Vermögensverwalter UBS Hedge Fund Solutions LLC an UBS Asset Management (Americas) LLC, New York (USA) übertragen. Per 1. April 2024 wird die UBS Hedge Fund Solutions LLC in die UBS Asset Management (Americas) LLC integriert, firmiert unter dem Namen UBS Hedge Fund Solutions (HFS) als eigenständige Geschäftseinheit innerhalb von UBS Asset Management (Americas) LLC und erbringt in diesem Rahmen Anlageberatungsdienstleistungen für den Fonds. Die UBS Asset Management (Americas) LLC ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UBS Group AG. Die Überwachung der Vermögensverwaltungsübertragung obliegt der Fondsleitung. UBS Asset Management (Americas) LLC zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse der Anlagemärkte aus. UBS Asset Management (Americas) LLC ist bei der US-Börsenaufsichtsbehörde «Securities and Exchange Commission» als Anlageberater registriert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Asset Management (Americas) LLC abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Edoardo Rulli ist Head und Chief Investment Officer (CIO) bei HFS. Er ist Mitglied des HFS-Management und Senior Investment Forums als auch des UBS Asset Management Investments Management Committees. Edoardo Rulli ist verantwortlich für das Management und die Überwachung von Investitionen in aktive Anlagestrategien von Drittanbietern in den Bereichen Hedge-Fonds, Co-Investments und Private Credit. In seiner Rolle als CIO leitet er das globale Investmentteam von HFS und beaufsichtigt alle Aspekte des Portfoliomanagements, der Asset Allocation und der Managerauswahl.

Edoardo Rulli ist als Senior Manager für UBS AM (UK) Ltd tätig und sitzt im Verwaltungsrat der UBS Optimus Foundation (UK) Limited. Bevor er 2016 zu UBS zurückkehrte, war Edoardo Rulli Head of Research bei Falcon Money Management, wo er 2009 als Partner einstieg. Davor war er 2008 als Direktor bei UBS A&Q AIS, der Vorgängereinheit von HFS, in London tätig. Davor war Edoardo Rulli im Jahr 2004 Senior Analyst bei Tremont Capital Management in London, einem Multi-Milliarden-Dachfonds. Er begann seine Karriere 2001 als Analyst bei Rasini & C, wo er europäische und asiatische Hedge-Fonds analysierte. Edoardo Rulli hat einen Bachelor of Science von der Bocconi University und blickt auf über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Investmentindustrie.

Barry Gill wurde im November 2019 zum Head of Investments ernannt und ist Mitglied des Asset Management Executive Teams. Seit Anfang 2016 war er Head of Active Equities bei UBS Asset Management. Davor kam er 2012 zu O'Connor als Mitglied der Managementgruppe, in der er eine konzentrierte Long/Short-Strategie leitete. Bevor er zu O'Connor kam, war Barry Gill sechs Jahre lang Leiter der Fundamental Investment Group (Americas) bei UBS Investment Bank und investierte und handelte das Unternehmenskapital.

Im Jahr 2000 zog Barry Gill von London in die USA, um nach der Gründung von O'Connor als Hedge-Fonds Geschäft die Long/Short-Investitionen im Aktienbereich neu aufzubauen. In den fünf Jahren, die er in London beim SBV (Schweizerischer Bankverein) und UBS verbrachte, war er Co-Leiter des Pan-European Sector Trading, eines Eigenhandelsbuchs, und zwei Jahre lang Co-Leiter des European Risk Program Trading, dem zwei Jahre als Leiter des französischen Handelsbuchs vorausgingen. Er kam 1995 als Trainee in den europäischen Derivatehandel des SBV (Schweizerischer Bankverein). Barry Gill hat einen Abschluss in B. Commerce (Intl) mit Deutsch vom University College Dublin. Er verfügt über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Investmentindustrie.

### **2.6 Übertragung der Administration**

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

### 3. Informationen über die Depotbank

#### 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

#### 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörde als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

### 4. Informationen über Dritte

#### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

#### 4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds des Anlagefonds ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, beauftragt worden.

### 5. Weitere Informationen

#### 5.1 Nützliche Hinweise

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN
(USD) P-PF	10 769 087	CH0107690874
(EUR hedged) P-PF	10 769 088	CH0107690882
(CHF hedged) P-PF	1 878 471	CH0018784717
(USD) Q-PF	28 983 585	CH0289835859
(EUR hedged) Q-PF	28 983 594	CH0289835941
(CHF hedged) Q-PF	28 983 525	CH0289835255
(USD) I-A1-PF		
(EUR hedged) I-A1-PF		
(CHF hedged) I-A1-PF		
(USD) I-A2-PF		
(EUR hedged) I-A2-PF		
(CHF hedged) I-A2-PF		
(USD) I-A3-PF		
(EUR hedged) I-A3-PF		
(CHF hedged) I-A3-PF	2 8482674	CH0284826747
(USD) I-B-PF		
(EUR hedged) I-B-PF		
(CHF hedged) I-B-PF	35727822	CH0357278222
(USD) I-B		
(EUR hedged) I-B		
(CHF hedged) I-B		
Kotierung	keine	
Rechnungsjahr	2. Januar bis 1. Januar	

---

Rechnungseinheit	USD
Anteile	Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

---

## 5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich) auf der Internetseite der Swiss Fund Data AG unter [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch), über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie allenfalls in weiteren elektronischen Medien und in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

## 5.3 Verkaufsrestriktionen

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Anlagefonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

## 6. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.



## Teil II Glossar

### A

#### **Absolute Return**

Ein Absolute Return Anlageziel bzw. Charakter bedeutet, dass die angestrebte Rendite als absoluter Wert definiert ist. Der Fondsmanager versucht im Allgemeinen dieses Anlageziel möglichst unabhängig von der generellen Wertentwicklung an den Märkten zu erreichen.

#### **Administrator**

Der Administrator übernimmt für die Fondsleitung administrative Aufgaben wie etwa die Berechnung des Nettoinventarwerts (Net Asset Value) von Fonds, die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung der Register.

#### **Alpha**

Differenz zwischen der risikobereinigten Rendite eines Portefeuilles und der Rendite eines geeigneten Benchmark-Portefeuilles. Das Alpha misst die «Wertschöpfung» eines Portfoliomanagers bei der Selektion von Wertpapieren ohne Berücksichtigung der Marktperformance.

#### **Alternative Anlagestrategie**

Im vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag wird unter dem Oberbegriff «alternative - Anlagestrategie» die Art und Weise verstanden, wie ein Hedge Fund verwaltet wird. Die Anlagestrategie stellt somit die Methode zur Verwaltung eines Hedge Fund dar.

#### **Arbitrage**

Anlagestrategie, die es erlaubt, Marktineffizienzen auszunutzen und daraus Gewinne zu erzielen. Es existieren verschiedene Ausprägungen von Arbitrage, wie etwa Aktien-, Anleihen- und Währungsarbitrage. Erträge aus Arbitrage sind von der Richtung der Marktentwicklung weitgehend unabhängig, sie basieren hauptsächlich auf Preisunterschieden an den diversen Märkten.

### B

#### **Back-Office**

Räumlichkeiten einer Bank, in denen die Verarbeitungsfunktionen (z.B. Abrechnungen und Überweisungen für den Wertpapierhandel) ausgeführt werden.

#### **Bonität**

Ruf eines Schuldners oder eines Partners in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit.

#### **Broker**

Händler, der im Auftrag und für Rechnung von Fonds Börsengeschäfte tätigt.

### C

#### **Call Option**

Option, die den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus festgelegten Ausübungspreis bis oder zu einem bestimmten Termin zu erwerben.

#### **Cash**

Flüssige Mittel, d.h. Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten.

#### **Geschlossene Fonds**

Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft nicht zur Rücknahme von Anteilen des Fonds verpflichtet ist.

#### **Commodities**

Rohstoffe

#### **Commodity Trading Advisor (CTA)**

CTAs handeln mit Optionen, Futures und anderen derivativen Instrumenten an verschiedenen Waren-, Devisen- und Finanzmärkten.

#### **Courtage**

Kommission der Banken für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, auch Vermittlungskommission oder Transaktionsprovision genannt.

#### **Custodian**

Vgl. Depotbank

### D

#### **Dachfonds**

Anlagefonds, dessen Vermögen zu mehr als 49% in andere Anlagefonds investiert wird.

## **Vermögensverwalter**

Person, die die Anlageentscheide für den Anlagefonds trifft.

## **Delta**

Bekanntester Risikoparameter einer Option. Das Delta misst die Abhängigkeit des Optionswertes von der Veränderung des Basiswerts. Für Calls liegt das Delta zwischen 0 und 1, für Puts zwischen 0 und –1. Optionen mit hohem Delta folgenden Preisbewegungen des Basiswerts stärker als Optionen mit kleinem Delta. Je tiefer die Option «in the money», umso höher ist ihr Delta.

## **Depotbank**

Die Depotbank ist gemäss KAG für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe an Dritte übertragen. Depotbank des Anlagefonds ist UBS Switzerland AG, Basel und Zürich.

## **Derivate (derivative Instrumente)**

Von Basiswerten oder Referenzsätzen abgeleitete Finanzinstrumente wie etwa Optionen, Futures, Zins und Devisenswaps sowie -termingeschäfte.

## **Devisen-Swap**

Vgl. Swap

## **Distressed Securities**

Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand einer Reorganisation/Restrukturierung oder eines Konkursverfahrens sind.

## **Diversifikation**

Diversifikation bedeutet die Aufteilung einer Anlage auf verschiedene Währungen, Länder, Anlageinstrumente, Wertpapiere etc.

## **Due Diligence**

Detailliertes Prüf-, Selektions- und Kontrollverfahren zur Auswahl und Überwachung von Wertpapieren bzw. Anlagen; in diesem Fall von den Zielfonds des vorliegenden Anlagefonds.

## **E**

### **Emerging Markets**

Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung befinden, was typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und zeitweiligen Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können Staaten der Emerging Markets mit erhöhten politischen oder volkswirtschaftlichen Risiken behaftet sein.

### **Equity Hedged**

Auf Aktien beruhende Strategien mit Long- und Shortpositionen (Gewichtverteilung zwischen Long- und Shortpositionen kann von Strategie zu Strategie erheblich variieren). Grösster Bereich der Hedge-Fund Branche. Absicherung durch Leerverkäufe, Optionen und Futures.

### **Exposure**

Das Exposure entspricht dem Engagement, das mit dem Halten einer Wertpapierposition eingegangen wird. Bei Derivaten beinhaltet es nicht nur den jeweiligen Kontraktwert, sondern ggf. auch eine damit verbundene Hebelwirkung.

## **F**

### **Fair Value**

Unter Fair Value versteht man den durch fundamentale Wirtschaftsfaktoren gerechtfertigten Wert einer Anlage basierend auf der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagers oder eines Analysten. Der aktuelle Marktwert kann insbesondere während einer Liquiditätskrise stark vom Fair Value abweichen.

### **FINMA**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde für Banken, Anlagefonds, Effekthändler und Börsen.

### **Flüssige Mittel**

Vgl. Cash

## **Fonds**

Vermögen, das aufgrund von öffentlicher Werbung von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und von einer Fondsleitung verwaltet wird.

## **Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagepolitik sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung übt sämtliche mit dem Anlagefonds verbundenen Rechte aus.

Die Fondsleitung kann die Anlageentscheidungen sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

## **Future**

Standardisierter, börsengehandelter Terminkontrakt; der Future stellt ein derivatives Finanzinstrument dar.

## **H**

### **Hebelwirkung**

Siehe Leverage

## **Hedge Fund**

Hedge Funds investieren ihr Vermögen im Gegensatz zu traditionellen Fonds nicht nach Anlagekategorien, sondern nach alternativen Anlagestrategien wie etwa Arbitrage, Commodity Trading Adviser (CTA), Sector, Emerging Markets, Global Macro oder Opportunistic. Dabei setzen sie in der Regel derivative Finanzinstrumente (Derivate) ein, nehmen Kredite auf und tätigen Leerverkäufe. Dementsprechend zeichnen sich Hedge Funds häufig durch die Anwendung von Hebeleffekten (Leverage) in ihren Anlagen aus.

## **High Watermark**

Nach Kursrückgängen ist der Manager erst wieder zu einer Gewinnbeteiligung über die Performance Fee berechtigt, wenn die Rückgänge wettgemacht wurden, d.h. der ursprüngliche Höchststand des Nettoinventarwerts je Anteil, zu dem letztmals eine Performance Fee ausgeschüttet wurde, erneut übertroffen wurde.

## **High Yield**

Diese Strategie umfasst Investitionen in festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigen Ratings von Unternehmen, die ein bedeutendes Aufwärtspotenzial aufweisen. Generell werden mehr Long-Positionen gehalten. Zur Erkennung von Positionen, welche das beste Risiko-Ertrags-Profil aufweisen, wird eine sorgfältige fundamentale Bonitätsanalyse durchgeführt.

## **I**

### **Investment Company**

An der Börse kotierte Aktiengesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben.

## **K**

### **KAG**

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

### **KKV**

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006

## **Korrelation**

Statistische Verhältnisskennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung einer Anlage von der Wertentwicklung eines Marktes oder anderer Anlageinstrumente.

## **Kreditspread**

Der Kreditspread ist die Differenz der Markttrendite einer festverzinslichen Anleihe einer Gesellschaft und einer Staatsanleihe mit gleicher Laufzeit und Währung. Der Kreditspread wird beeinflusst durch die Bonität des Emittenten.

## **L**

### **Leerverkauf**

Verkauf von Wertpapieren (Shortpositionen), die der Verkäufer nicht besitzt, sondern mit denen er sich später zu erwarteten niedrigen Kursen eindeckt.

## **Leverage**

Hebelwirkung bezüglich der Fondsanlagen, die durch Kreditaufnahme und/oder derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

## **Limited Partnership**

Der Kommanditgesellschaft ähnliche Gesellschaftsform im angelsächsischen Raum und neuerdings in der Schweiz.

## **Long-Position**

Eine Long-Position stellt einen Effektenkauf ohne gleichzeitigen Verkauf identischer Titel oder eine Absicherung mit Derivaten dar.

## **M**

### **Maintenance Margin**

Betragshöhe, welche die Einschussmarge während der Laufzeit eines Futures-Kontraktes mindestens aufweisen muss.

### **Manager**

Vgl. Zielfondsmanager

### **Managed account**

Grösseres Wertschriftendepot, welches aufgrund eines Verwaltungsauftrages des Kunden durch die Bank verwaltet wird. Damit beauftragt der Kunde die Bank, und die Bank verpflichtet sich, alle Handlungen auszuführen, welche sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet, z.B. die Umschichtung von Wertschriften entsprechend der Marktverhältnisse und Wiederanlage durch Rückzahlung freigewordener Gelder.

### **Management Buy-out**

Unternehmensübernahme durch die bestehende Unternehmensleitung.

### **Margin call**

Summe zur Erhöhung der Deckung von Futures, wenn deren Kurswert unter eine bestimmte Grenze (Maintenance margin) gesunken ist.

### **Merger Arbitrage**

Die Merger-Arbitrage-Strategie zielt darauf ab, den Kursunterschied zwischen den aktuellen Marktwerten und dem Wert von Titeln nach dem erfolgreichen Abschluss einer Fusion, Akquisition oder eines Beherrschungsvertrags zu nutzen. Die Spreads widerspiegeln in dieser Strategie tendenziell die Bereitschaft des Markts, ein Transaktionsrisiko zu übernehmen. Gesetzliche, steuerliche und aufsichtsbehördliche Faktoren können das Risiko, dass das Geschäft nicht vollzogen wird, zusätzlich erhöhen.

## **N**

### **Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) eines Fonds entspricht der Gesamtheit aller Vermögenswerte des Fonds abzüglich aller seiner Verbindlichkeiten zu Marktwerten.

### **Nicht traditionelle Fonds**

Vgl. Hedge Fund

## **O**

### **Offene Fonds**

Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft zur Rücknahme von Anteilen des Fonds zum Verkehrswert verpflichtet ist.

### **Option**

Das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten Stichtag zu einem vorab fixierten Preis eine festgelegte Menge eines Basiswerts zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put); eine Option ist ein derivatives Finanzinstrument.

### **Other Special Situations**

Other Special Situations umfassen Anlagen, die von Unternehmensereignissen wie Ausgliederungen, Restrukturierungen, «Leveraged Recapitalizations» (Ersetzen von Eigenkapital durch Fremdkapital), Aktienrückkäufen und anderen klar definierten Katalysatoren profitieren. Auch Strategien wie Holding-Company-Arbitrage und Share-Class-Arbitrage gehören zu dieser Kategorie.

### **Over the Counter (OTC).**

Bezeichnung für den ausserbörslichen Handel mit Wertpapieren. Der OTC-Markt umfasst auch den über den Telefonverkehr laufenden Handel mit nicht-börsen-kotierten Titeln.

## **P**

### **Performance Fee**

Auf der Performance basierende Vergütung für den Manager eines Portefeuilles oder Fonds. Die Performance Fee muss in der Schweiz mit dem High-Watermark-Prinzip kombiniert werden.

### **Preisvolatilität**

Vgl. Volatilität

## **Put Option**

Option, die den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im voraus festgelegten Preis bis oder zu einem bestimmten Termin zu verkaufen.

## **R**

### **Relative Value**

Diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Marktineffizienzen zu nutzen. Dazu werden in der Regel gleichzeitig Long- und Short-Positionen in stark korrelierenden Portefeuilles eingegangen. Bei dieser Strategie werden Marktanomalien im Allgemeinen durch statistische Methoden erkannt.

## **S**

### **Screening**

Filterung des Anlageuniversums nach einer überschaubaren Zahl erstklassiger Kandidaten sowie Ordnung der gesammelten Daten entsprechend ihrer Priorität.

### **Sector**

Anlagestrategie, bei welcher sich die Investitionen auf Branchen bzw. Sektoren konzentrieren, die mittel- bis langfristig ein überproportionales Wachstumspotenzial aufweisen. Dabei werden in der Regel Long-Positionen eingegangen.

### **Short-Position**

Eine Short-Position entsteht durch den Verkauf von Effekten, Derivaten, Währungen etc., die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt (Leerverkauf).

### **Solvenzrisiko**

Das Risiko, dass ein Schuldner oder Partner insolvent wird.

### **Sonderzweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle)**

Eine Gesellschaft, die zu einem begrenzten Geschäftszweck errichtet wird. Ihr Zweck besteht in der Regel im Erwerb und in der Finanzierung von Anlagen. Die Gesellschaft kann in Form einer Kapital- oder Personengesellschaft oder in Form eines Trust errichtet werden.

Sie ist in der Regel aufgrund ihrer Statuten, ihres Gesellschaftsvertrags oder ihrer Gründungsurkunde (Trust) nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen oder eine Geschäftstätigkeit auszuüben, welche über das notwendige und sinnvolle Mass einer mit Ihrem Zweck verbundenen Absicherung hinausgehen.

### **Standardabweichung**

Statistische Kennzahl zur Messung des Risikos einer Anlage. Die Standardabweichung gibt die Höhe der Kursschwankungen einer Anlage wieder. Grundsätzlich gilt: Je höher die Standardabweichung der Anlage, desto grösser ihr Risiko.

### **Stock Picking (Titelauswahl)**

Gezielte Auswahl von Wertpapieren nach klar definierten Kriterien (in der Regel fundamentale Unternehmensdaten).

### **Strategie**

Vgl. Alternative Anlagestrategie

### **Swaps**

Austausch künftiger Zahlungsströme zwischen zwei Parteien, wobei die Zahlungsströme u.a. auf Zinssätzen und Währungen (Zinssatz- und Währungsswaps) basieren. Swaps sind derivative Finanzinstrumente.

## **T**

### **Traditionell**

Unter der Anlagestrategie «Traditionell» werden Anlagen in traditionellen Wertpapieren und sonstigen Beteiligungs- und Forderungspapieren bzw. Wertrechten verstanden.

### **Trading (Strategie)**

Generell aktive Renditestrategien. Potential für hohe absolute Renditen und signifikante «Draw downs». Tiefe Sharpe Ratios und eine tiefe Korrelation zu Aktien und Obligationen. Zugang zu Märkten die traditionellerweise unterinvestiert sind.

### **Trust**

Treuhandvermögen. Ein Trust wird in der Regel dazu genutzt, um die Vermögen mehrerer Personen zusammenzufassen und treuhänderisch verwalten zu lassen.

**V**

**Value-at-Risk**

Der Value-at-Risk ist eine Zahl, die den zu erwartenden Verlust in 1% der statistisch zu erwartenden Fälle in einem bestimmten Zeitraum ausdrückt. In diversifizierten Portefeuilles ist der VaR geringer, da die Korrelation zwischen den einzelnen Hedge-Fund-Managern abnimmt.

**Vertreiber (Sales Agency)**

Institution oder natürliche Person, die Anteilscheine von Fonds gewerbsmässig anbietet oder vertreibt.

**Volatilität**

Kursschwankung von Wertpapieren, Währungen etc. Die Volatilität wird in der Regel zur Messung des Risikos einer Anlage (in Form der Standardabweichung) verwendet.

**Z**

**Zielfonds (Target Funds)**

In- und ausländische Fonds (vorwiegend Hedge Funds oder nicht traditionelle Fonds), deren Anteile für den Anlagefonds gezeichnet werden/wurden.

**Zielfondsmanager**

Portfoliomanager von Zielfonds.

**Zinsswap**

Vgl. Swap



## Teil III Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Global Alpha Strategies besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko», im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 71 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist UBS Asset Management (Americas) LLC, New York (USA).

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>2</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b. der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a. die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen:

«(USD) P-PF», «(EUR hedged) P-PF», «(CHF hedged) P-PF», «(USD) Q-PF», «(EUR hedged) Q-PF», «(CHF hedged) Q-PF», «(USD) I-A1-PF», «(EUR hedged) I-A1-PF», «(CHF hedged) I-A1-PF», «(USD) I-A2-PF», «(EUR hedged) I-A2-PF», «(CHF hedged) I-A2-PF», «(USD) I-A3-PF», «(EUR hedged) I-A3-PF», «(CHF hedged) I-A3-PF», «(USD) I-B-PF», «(EUR hedged) I-B-PF», «(CHF hedged) I-B-PF», «(USD) I-B», «(EUR hedged) I-B» und «(CHF hedged) I-B».

A. Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:  
«P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung ist nicht erforderlich. Die erforderliche Mindestbeteiligung wird in § 17 bzw. im Prospekt unter Ziffer 1.8 geregelt. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

B. Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:  
a. «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können.

Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

b. «I-A1»: Anteile der Anteilsklassen «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3<sup>ter</sup> KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheiden sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «Q» und «I-B» durch die Kommissionsstruktur. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden nur als Namensanteile emittiert.

c. «I-A2», «I-A3»: Anteile dieser Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3<sup>ter</sup> KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklasse «I-A2» und «I-A3» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», und «I-B» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A2» und «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «I-A1» und «I-B» dadurch, dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist. Schliesslich unterscheiden sich die beiden Anteilsklassen von den Anteilsklassen «Q» und «I-B» durch die Kommissionsstruktur. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

d. «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3<sup>ter</sup> KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Fonds belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgebühr und falls anwendbar Performance Fee) sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-B» unterscheiden sich von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2» und «I-A3» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.

Für Anleger der Anteilsklasse «I-B», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Ziff. 1.12 des Prospekts).

Im Weiteren gilt:

Die Erträge sämtliche Anteilsklassen werden an die Anleger ausgeschüttet. Anteile der Anteilsklasse mit dem Namensbestandteil (USD) werden in der Rechnungseinheit des Fonds US-Dollar (USD), Anteile der Anteilsklasse mit Namensbestandteil (EUR hedged) in Euro (EUR) und Anteile der Anteilsklasse mit Namensbestandteil (CHF hedged) in Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Anteilsklasse (EUR hedged) sowie der in CHF aufgelegten Anteilsklasse (CHF hedged) werden abgesichert.

Die Anteilsklassen unterstehen dem in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens) genannten Maximalsatz der Pauschalkommission. Bei Anteilen mit dem Namensbestandteil «PF» kommt eine erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) gemäss § 19 zur Anwendung.

4. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
5. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der -Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A. Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.
  - b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
  - c. Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter

Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)
    - da. Effektenfonds schweizerischen Rechts
    - db. übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts
    - dc. Übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts
    - dd. Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS)
    - de. Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen
    - df. Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen
    - dg. Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen
    - dh. Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen
    - di. Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen
  - e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
  - f. Commodities indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.
  - g. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
  - h. Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in nicht traditionelle Fonds im Sinne von dc, df und di (Hedge Funds) wie:
- aa. offene Fonds
  - bb. börsenkotierte geschlossene Fonds
  - cc. nicht börsenkotierte geschlossene Fonds

Es handelt sich dabei um Anlagen in offene oder geschlossene Fonds, wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, Investment Companies, Trusts und Limited Partnerships.

Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb bewilligt oder bewilligungsfähig sein. Sie können in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen. Liegt eine Aufsicht vor, ist sie nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als «gleichwertig» eingestuft.

- b. Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
  - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
  - auf frei konvertierbare Währung lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
  - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
  - auf frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
  - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
  - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von da, db, dd, de, dg, dh;
  - Bankguthaben.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
  - Betreffend Investitionen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1. Bst. d) respektive in nicht traditionelle Fonds gemäss § 8 Ziff. 2. Bst. a) darf die Fondsleitung bis zu 30% des Fondsvermögens in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind (Fund of Hedge Funds) investieren. Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können.



- Commodities indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. f höchstens 20% des Fondsvermögens.
- 3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B. Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## **§ 11 Pensionsgeschäfte**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.

Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für «Repos» sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für «Repos» verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für «Repos» verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

## § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.  
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. Zur Absicherung von Währungsrisiken darf die Fondsleitung Call-Optionen und Futures auf Devisen verkaufen, Put-Optionen auf Devisen kaufen und Devisentermingeschäfte und -swaps einsetzen.

Grundsätzlich muss die Währung des Kontrakts mit der Währung der abzusichernden Basiswerte übereinstimmen. Transaktionen über eine Drittwährung (Cross-Hedges) sind ausnahmsweise in Form von Futures oder Devisentermingeschäften zulässig, sofern der gleiche Zweck wie bei einer Direktabsicherung erreicht wird und im Vergleich dazu insgesamt keine Mehrkosten entstehen. Absicherungsgeschäfte gegen eine andere Währung als die Rechnungswährung des Anlagefonds sind zulässig, sofern dadurch eine dem Anlageziel entsprechende Währungsallokation erreicht werden kann.

Der Kontraktwert dieser Geschäfte darf zum Zeitpunkt des Abschlusses 100% des Marktwerts der abzusichernden Basiswerte nicht übersteigen.

Derivate werden für diesen Anlagefonds lediglich zur Währungsabsicherung eingesetzt.

5.
  - a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 7.
- a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
  - zu den Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

**§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

**§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 50% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

**C. Anlagebeschränkungen**

**§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a. Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b. flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Maximal 20% des Vermögens können in dem gleichen Zielfonds angelegt sein.
3. Das Vermögen des Anlagefonds wird in mindestens 8 Zielfonds investiert.
4. Die Fondsleitung darf bei Direktanlagen einschliesslich der Geldmarktinstrumente, Derivate höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds in Wertpapiere und Rechte desselben Emittenten anlegen.
5. Die in Buchstabe d erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Rechte von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:  
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
6. Die Fondsleitung darf 30% des Vermögens des Anlagefonds in Anlagen desselben Managers oder in max. drei Zielfonds desselben Managers investieren.
7. Die Fondsleitung darf keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts) erteilen. Hingegen darf sie bis zu 20% des Vermögens des Anlagefonds in gänzlich von ihr beherrschten Gesellschaften, so genannten Sonderzweckgesellschaften, anlegen, sofern der Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft durch die Fondsleitung kontrolliert wird und die Gesellschaft die Vermögensverwaltung einem externen Manager anvertraut hat. Eine solche Gesellschaft darf keinen anderen Geschäftszweck haben, als die Vermögenswerte des Anlagefonds zu halten. Die Rechnungslegung dieser Sonderzweckgesellschaften ist mit derjenigen des Anlagefonds zu konsolidieren und durch die Prüfgesellschaft zu prüfen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
9. Es wird nur in Finanzinstrumenten im weitesten Sinne investiert. Die Fondsleitung darf nicht direkt in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) investieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds Positionen in Commodities halten.
10. Die Fondsleitung darf nur in Zielfonds investieren, welche ihren Nettoinventarwert mindestens quartalsweise berechnen.

11. Die Fondsleitung darf bis maximal 20% in geschlossene Fonds investieren, die weder an einer Börse noch einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
12. Bei der Auswahl der verschiedenen alternativen Anlagestrategien beachtet die Fondsleitung folgende Limiten, bezogen auf das Fondsvermögen (nach Abzug der flüssigen Mittel):

Anlagestrategien	Mindestlimite	Höchstlimite
Equity Hedged	0%	60%
Relative Value	0%	40%
Credit	0%	40%
Trading	0%	40%
Multi-Strategy	0%	30%

Die Fondsleitung kann in den Prospekt zusätzliche alternative Anlagestrategien aufnehmen, wobei keine der zusätzlichen Strategien mehr als 45% des Fondsvermögens ausmachen darf

13. Die für Rechnung des Anlagefonds erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren jeweiligen Basisdokumenten (Information Memorandum, Prospekt, Scheme, Particulars, Placement Memorandum etc.) auferlegten Beschränkungen. Die Fondsleitung, die Depotbank oder deren Beauftragte haften nicht für die Einhaltung der Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds.
14. Die Fondsleitung darf bis max. 30% des Fondsvermögens in Zieldachfonds investieren.
15. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 15% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
16. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
17. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

#### IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

##### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in USD für Anleger der Anteilklassen mit Namensbestandteil «(USD)», in EUR für Anleger der Anteilklassen mit Namensbestandteil «(EUR hedged)» und in CHF für Anleger der Anteilklassen mit Namensbestandteil «(CHF hedged)» berechnet (Bewertungs-Nettoinventarwert). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen (siehe Ziff. 1.8 des Prospekts). Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene Zielfonds) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.



4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf drei Dezimalstellen gerundet.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Klasse, die in einer anderen Währung als der Rechnungseinheit des Anlagefonds ausgegeben und zurückgenommen wird, (alternative Währung), erfolgt, indem der in der Rechnungseinheit ermittelte Nettoinventarwert zum jeweiligen Devisenmittelkurs des Bewertungstags in die alternative Währung umgerechnet wird.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Anteile können auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats (= Bewertungstag) erworben werden. Zeichnungen müssen spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag bei der Depotbank eintreffen. Zeichnungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Bei Zeichnungen von Fondsanteilen der Anteilsklassen (USD) P-PF, (EUR hedged) P-PF und (CHF hedged) P-PF muss die gesamte Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds mindestens zehn Anteile oder mindestens USD, EUR oder CHF 10 000 erreichen (es gilt der niedrigere der beiden Werte).

Rücknahmen sind jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 65 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals möglich. Die Auszahlung erfolgt mit Valuta 35 Bankarbeitstage nach erfolgter Kündigung. Kündigungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Wird ein Teil der Beteiligung des Anlegers an den Anteilsklassen (USD) P-PF, (EUR hedged) P-PF und (CHF hedged) P-PF des Anlagefonds gekündigt, so muss die verbleibende Beteiligung mindestens zehn Anteile oder mindestens USD, EUR oder CHF 10 000 betragen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

2. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern, Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus

dem Prospekt ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde.

Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
  - d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 4% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds, bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B Bst. d umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine maximale Kommission von monatlich 0,1375% (1,65% p.a.) des Nettofondsvermögens des Anlagefonds (vor Abzug einer eventuellen Performance Fee) in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission). Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Für die Anteilsklasse «I-B» werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.40% des Nettoinventarwertes, ohne Performance Fee vgl. § 6 Ziff. 4).

Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung bei allen mit «PF» gekennzeichneten Anteilsklassen eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») von maximal 10%, berechnet auf dem Mehrwert des Nettoinventarwertes des jeweiligen Vermögens pro Anteilsklasse. Die Performance Fee wird an jedem monatlichen Bewertungstag ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse ausbezahlt. Die Performance Fee unterliegt einer «High Watermark». Wertverminderungen gegenüber dem Erstausgabepreis oder zum Höchstwert, auf dessen Grundlage je eine Performance Fee ermittelt wurde, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwertes (nach Performance Fee) berechnet, der über dem Wert der High Watermark liegt. Falls für einen Monat eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht die High Watermark vom Folgemonat an neu diesem letzten Höchstinventarwert je Anteil (nach Abzug der bezahlten Performance Fee).



2. Nicht in der Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben;
  - b. Sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben).
  - c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - h. Kosten für die Übersetzung der Prospekte mit integrierten Fondsverträgen sowie der Halbjahres- und Jahresberichte;
  - i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - m. Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
  - n. Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten.

Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

**VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**  
**§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der USD.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 2. Januar bis 1. Januar.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VII. Verwendung des Erfolges**

### **§ 22**

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs in der Rechnungseinheit des Anlagefonds (USD) für Anleger der Anteilsklassen mit Namensbestandteil «(USD)», in EUR für Anleger der Anteilsklassen mit Namensbestandteil «(EUR hedged)» und in CHF für Anleger der Anteilsklassen mit Namensbestandteil «(CHF hedged)» an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Aufgrund der Art der Anlagen, die vom Anlagefonds getätigt werden, ist eine Generierung von Nettoerträgen unwahrscheinlich.

Bis zu 30% des Nettoertrages (inkl. vorgetragener Erträge) einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden

## **VIII. Publikationen des Anlagefonds**

### **§ 23**

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

**IX. Umstrukturierung und Auflösung  
§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e. weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst b, d und e betreffend Vereinigungen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

**§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kredit-aufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
    - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten
    - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
    - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
    - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
    - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
    - das Publikationsorgan.
  - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
  - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA, die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## **§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung**

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 19. Dezember 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS-Gruppe  
© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

